

# Satzung des Stader Schafzuchtverbandes e.V.

Neufassung Stand 23.02.08

## § 1

### Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

1. Der Verband führt den Namen Stader Schafzuchtverband e. V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
2. Das Zuchtgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Rotenburg/Wümme, Stade, Cuxhaven, Verden, Osterholz-Scharmbeck
3. Verbandssitz ist Heeslingen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist es, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die tierische Erzeugung so zu fördern, dass
  - a) die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbessert wird.
  - b) die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der Tierischen Erzeugung, verbessert wird
  - c) die von den Schafen gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.
  - d) eine genetische Vielfalt erhalten wird.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. ~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~
6. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Beratung und Fortbildung der Züchter und Schafhalter oder solcher Personen, die Züchter und Schafhalter werden wollen, in allen Fragen der Schafzucht, Schafhaltung, Fütterung und Gesundheit.
- b. Einheitlich geleitetes Zuchtprogramm
  - Auswahl und Aufnahme von männlichen und weiblichen Tieren in das Zuchtbuch
  - Leistungsprüfungen
  - Körungen
- c. Einwandfreie Zuchtbuchführung, Kennzeichnung der aufgenommenen Tiere und Nachzucht. Näheres wird in einer gesonderten, für alle Mitglieder verbindlichen „Zuchtbuchordnung“ (s. Anhang) bestimmt, welche Bestandteil der Satzung ist.
- d. Förderung von Absatzveranstaltungen

- e. Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Ausstellungen. Beurteilen und Richten auf Tierschauen.
- f. Beratung von Behörden in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung.
- g. Vergabe von Prämien und Zuschüssen zur Zuchtzielverwirklichung.

#### **§ 4 Zuchtziel**

1. Eine Beschreibung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt in Anlehnung an die von den Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände festgelegten Zuchtziele Sonderdruck „Schafzucht“. Für Rassen, die nur innerhalb des Verbandsgebietes gezüchtet werden, werden die Zuchtziele vom Verband erstellt.

Die Rassebeschreibungen der jeweiligen Rasse sind Bestandteile der Zuchtbuchordnung und gelten als Zuchtziele.

2. Der Verband betreut züchterisch folgende Rassen:

*Schwarzköpfiges Fleischschaf*

*Texelschaf*

*Weißköpfiges Fleischschaf*

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Ordentliche Mitglieder können alle im Verbandsgebiet wohnenden Schafzüchter und Schafhalter werden, ferner Vereinigungen, die die Förderung der Schafzucht und Schafhaltung als Ziele haben
2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Schafzucht werden, die, ohne selbst Züchter zu sein, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand für besondere dem Verband geleistete Dienste ernannt werden.

#### **§ 6 Beitritt**

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden an die Verbandsgeschäftsstelle erworben. Durch die Erklärung wird die Satzung anerkannt.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Sie haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Landesverband.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse und satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes gewissenhaft zu befolgen. Die Verbandsleitung ist tatkräftig zu unterstützen. Das Mitglied hat vor allem:
  - a. in seinem Schafbestand die Zuchtziele des Verbandes zu verwirklichen,
  - b. die von der Verbandsleitung für Schauen und Preisverteilungen ausgewählten Tiere den Anweisungen entsprechend vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen und auch zu anderen Zwecken, z. B. zu Besichtigungen und zu Messen usw., auf Wunsch vorzuführen,
  - c. die festgesetzten Beiträge, Gebühren usw. zu zahlen,
  - d. durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern und ausbauen zu helfen,
  - e. sämtliche zur Zucht und Eintragung in das Zuchtbuch tauglichen und berechtigten Tiere nach vorhergehender Prüfung in das Herdbuch eintragen zu lassen, die dem Besitzer eingetragener und vorgemerakter Tiere auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen und seine weiblichen Zuchttiere nur von gekörten, in dem Zuchtbuch eingetragenen Schafböcken, decken oder besamen zu lassen,
  - f. die Veräußerung von Zuchttieren nur nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen,

g. die Zuchtbücher (Stallbücher) nach den Anweisungen der Zuchtleitung sorgfältig zu führen und sie alljährlich einmal der Geschäftsstelle des Verbandes zur Überprüfung einzureichen.

3. Jeder Herdbuchzüchter ist verpflichtet, seine Herdbuchtiere nur von einem gekörten Bock der Zuchtwertklasse I oder II befruchten zu lassen.
4. Alle Herdbuchzüchter sind verpflichtet, um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein.
5. Für Mitglieder, die Herdbuchzucht betreiben, ist die Zuchtbuchordnung bindend. Bei Verstößen gegen die ZBO kann der Vorstand Maßnahmen ergreifen und in besonders schwerwiegenden Fällen den Züchter von der Herdbuchzucht ausschließen.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 22) zulässig. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen;
- b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder einer Personenvereinigung durch Auflösung,
- c. durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verband. Der Ausschluß ist zu verfügen, falls ein Mitglied entweder
  - gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt. Als gröblicher Satzungsverstoß gilt auch ein wiederholter Verzug bei der Beitragszahlung, sofern das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden

Mitgliedsbeiträgen oder insgesamt dreimal mit den Mitgliedsbeiträgen nach entsprechender schriftlicher Zahlungsaufforderung in Verzug geraten ist und bei der Entscheidung über den Ausschluß der Verzug fortbesteht,

- den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt,
  - sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht hat.
- d. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine Berufung an die zuständige Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- e. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen. Rechte an das Verbandsvermögen haben sie nicht.

## **§ 9**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Geschäftsführung
- d. Zuchtleitung
- e. Körkommission

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils alleine. Der stellvertretende Vorsitzende macht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Pressewart und bis zu 5 weiteren Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, der Zuchtleiter vom Vorstand bestellt. Die Wiederwahl bzw. die Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Hierbei wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit ferner Angelegenheiten des Verbandes nach der Satzung zu ordnen oder dem Vorstand vorbehalten sind, besorgt dies der Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Zuchtleiters sowie die Entscheidung in allen sonstigen Personalfragen
  - b) der Erlass einer Geschäftsordnung, in der die Richtlinien für die Zuchtbucheintragungen und Arbeitsanweisungen niedergelegt sind,
  - c) die Festlegung von Schauen und anderen Verbandsveranstaltungen,
  - d) der Ausschluß von Mitgliedern.

3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Für den Beschluß über die Auflösung des Landesverbandes ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ordnungsmäßig einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Verbandes. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden als zentrale Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer achttägigen Frist zu laden. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend.
2. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von

7. 6. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b. Bestellung der Körkommission
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d. Genehmigung des Jahresvoranschlages
  - e. Festsetzung der Beiträge
  - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - g. Beschluß über Änderung im vereinsrechtlichen Teil der Satzung und Zuchtbuchordnung, die Bestandteil der Satzung ist
  - h. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes
5. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand vorzubereiten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Verbandes ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,

- b. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und Beirates sowie der Mitgliederversammlungen,
- c. rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis haben die Prüfer zu berichten.

## **§ 13 Zuchtleitung**

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestellt. Ihm obliegt vor allem:

- a. die Zuchtleitung und Zuchtberatung
- b. die Überwachung der Zuchtbuchführung
- c. die Mitwirkung bei der Organisation von Schauen
- d. die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen, die zur Förderung der Schafzucht und Schafhaltung geeignet sind
- e. Beratung der Geschäftsführung und des Vorstandes.

## **§ 14 Körkommission**

Die Körkommission wird von der Mitgliederversammlung bestellt und besteht aus:

- a) Einem Vorstandsmitglied

- b) einem oder zwei Züchtern
- c) dem Zuchtleiter des Verbandes oder einem Stellvertreter
- d) wenn möglich einem Vertreter des zuständigen Veterinärarnamtes als beratendes Mitglied.

Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn 2 Mitglieder der Kommission anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

### **§ 15**

#### **Herdbuch- und Rechnungsführer**

Für die Führung des Herdbuches und die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens kann vom Vorstand ein Herdbuch- und Rechnungsführer angestellt werden.

### **§ 16**

#### **Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen und Kosten können jedoch entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann außerdem der Vorstand eine bestimmte Entschädigung festsetzen.

### **§ 17**

#### **Verpflichtungen der Züchter**

Die Besitzer eingetragener oder zur Eintragung vorgemerakter Schafe sind verpflichtet, alle Bestandsveränderungen der Geschäftsstelle umgehend zu melden und alle verkäuflichen Tiere und gekörte Vatertiere nur nach den Bestimmungen des Verbandes zu veräußern.

### **§ 18**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 19**

#### **Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tierzucht, speziell Schafzucht) zu verwenden hat.

Heeslingen, 28.02.2007

Brauel, 28.02.2007